



**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 21. Dezember 2020, 18:00 Uhr
Mehrzweckhalle Wachendorf**

Ö F F E N T L I C H

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach Drucksache 135/2020
Hier: Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Standort-
untersuchung bei der Mehrzweckhalle Wachendorf und Entscheidung
über die weitere Vorgehensweise
4. Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Starzach Drucksache 136/2020
Hier: Antrag Herr Klöble auf Unterstützung der Gemeinde, Grundsatzbeschluss
5. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 107/2020
- Sachstandsbericht
- Bedarfsplanung
- Konzept zur Weiterentwicklung der Starzacher Kindertageseinrichtungen
6. Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte der Drucksache 126/2020
Gemeinde Starzach
7. Arbeiten zur Sanierung eines Teilabschnitts der Schulstraße im Teilort Börstingen Drucksache 139/2020
mit samt angrenzender Stützmauer
Hier: Sachstandsbericht entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen und
Beschlussfassung über die Art der Einfriedung
8. Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“, Drucksache 134/2020
Ortsteil Felldorf
Hier: Satzungsbeschluss
9. Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“, Drucksache 127/2020
Ortsteil Börstingen nach § 12 BauGB
Hier: - Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss
10. Aufstellung Abrundungssatzung „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf Drucksache 129/2020
Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen
Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss
11. Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ Drucksache 130/2020
im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB
Hier: - Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss
12. Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit Drucksache 143/2020



**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 21. Dezember 2020, 18:00 Uhr
Mehrzweckhalle Wachendorf
Ö F F E N T L I C H**

- | | |
|---|----------------------|
| 13. Vergabeentscheidung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Gemeinde Starzach | Drucksache 142/2020 |
| 14. Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Hier: Videositzungen des Gemeinderats, § 37a GemO
Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen | Drucksache 132/2020 |
| 15. Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Starzach in Abo-Verteilung | Drucksache 141/2020 |
| 16. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen | Drucksache 91/2020/1 |
| 17. Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Starzach
Hier: Erneute Beratung | Drucksache 128/2020 |
| 18. Bekanntgaben | |
| 19. Anfragen der Gemeinderäte | |

Gemeinde Starzach		Blatt 420
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	021.26

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner

Es werden keinerlei Fragen an den Vorsitzenden gerichtet.

Gemeinde Starzach		Blatt 421
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	059.12

§ 2

Öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt einen in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 30.11.2020 gefassten Beschluss bekannt. Demnach beschloss das Gremium rückwirkend eine höhere Vergütung einer Mitarbeiterin der Verwaltung aufgrund der befristeten Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

Gemeinde Starzach		Blatt 422
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.21

(Drucksache 135/2020)

§ 3

Öffentlich

Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach

Hier: Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung bei der Mehrzweckhalle Wachendorf und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Lösch, Geschäftsführer des Büros K9 Architekten GmbH aus Freiburg, zum Tagesordnungspunkt.

Das Büro K9 Architekten GmbH wurde am 28.07.2020 mit der Erstellung einer Alternativplanung für den Grundschulstandort an der Mehrzweckhalle Wachendorf beauftragt. Grundlage war ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2020.

Herr Lösch stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation und zweier ausgestellter Planungsmodelle die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für zwei mögliche Standorte an der Mehrzweckhalle Wachendorf (östlich und westlich des Bestandsgebäudes) vor. Anhand von Übersichtsplänen und Tabellen geht er hierbei auf die Ausgestaltung der Varianten A und B, die zugrundeliegenden Brandschutz- und Nutzungskonzepte, das erforderliche Mindest-Raumprogramm und die jeweiligen Kostenprognosen ein. Demnach werden die Kosten für die Variante A (westlich des Bestandsgebäudes) für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 auf insgesamt 10.699.329 € geschätzt. Die Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks und für eine ggfs. notwendige Bestandsertüchtigung der Mehrzweckhalle sind hierbei nicht enthalten. Die Kosten für die Variante B (östlich des Bestandsgebäudes) für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 werden auf insgesamt 9.896.947 € geschätzt. Auch hier sind die Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks und für eine ggfs. notwendige Bestandsertüchtigung der Mehrzweckhalle nicht enthalten. Mit einer jährlichen Kostensteigerung von 3% ist zu rechnen.

Unter Zugrundelegung der geschätzten Baukosten (ohne Berücksichtigung von Baukosten für eine neue Sporthalle) am Standort Bierlingen durch das Büro Kohler + Grohe Architekten sind die geschätzten Baukosten für die Variante A (nur Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276) um 1.975.335 € und für die Variante B (nur Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276) um 1.507.677 € geringer. Die Baukosten für den Standort Bierlingen wurden vom Büro Kohler + Grohe Architekten auf 10.585.104 € (ohne Sporthalle) bzw. auf 14.670.135 € (mit Sporthalle) kalkuliert. Grund für die geringeren Baukosten sind jeweils die geringer angesetzte Bruttogeschossfläche. Da in Bierlingen im Rahmen des Realisierungswettbewerbs die Vorgabe zum teilweisen Erhalt des Bestandsgebäudes gemacht wurde, musste dort mit entsprechend vorhandenen Flächen geplant werden. Bei einer kompletten Neuplanung des Gesamtgebäudes am Standort in Wachendorf konnten die Flächen bei der Planung optimiert werden. Die Variante B habe für ihn den Vorteil, dass weniger Kreuzungsverkehr zwischen Fußgängern und ankommenden Pkw's bzw. Bussen gegeben wäre. Die Variante B käme außerdem dem Siegerentwurf am Standort Bierlingen etwas näher.

Gemeinde Starzach		Blatt 423
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.21

(Drucksache 135/2020)

§ 3

Öffentlich

Herr Lösch stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die bestehende Mehrzweckhalle in Wachendorf keinesfalls den Anforderungen an eine Schulsporthalle genügt. Anhand von mehreren Kriterien - wie beispielsweise der erforderlichen Spielfeldgröße, des Prallschutzes, der erforderlichen Fluchtwege und der Barrierefreiheit - werde dies deutlich. Aktuell habe die bisherige Halle Bestandsschutz.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Noé führt Herr Lösch aus, dass für die Konzeption am Standort Wachendorf eine Gesamtfläche von mindestens 3.000 m² benötigt werde.

Ergänzend ist aus Sicht der Verwaltung noch anzumerken, dass seitens des Architekturbüros auch eine Kostenschätzung für ein mögliches Container-Provisorium erstellt wurde. Datengrundlage für die Schätzung war ein Provisorium für eine Verwaltung aus dem Jahr 2016. Die Annahme ging von 29 € pro m² Nutzfläche (1.900 m²) und einer Dauer von 24 Monaten aus. Auch wurde eine Kostensteigerung seit 2016 in Höhe von 9,3 % angenommen. Insgesamt geht die Schätzung von rund 1,6 Mio. € inkl. MwSt. aus. Weiterhin ist aus Sicht der Verwaltung anzumerken, dass eine Schulbauförderung nach aktuellem Erkenntnisstand am Standort Wachendorf eher unwahrscheinlich ist, weshalb der Vorsitzende sich für den bisherigen Grundschulstandort in Starzach-Bierlingen ausspricht. Sollte eine Förderung für den Standort Wachendorf seitens des Gemeinderates vorgesehen sein, müsste zunächst ein entsprechendes Verfahren in Auftrag gegeben werden. Weiterhin verweist der Vorsitzende auf ein Schreiben von Frau Schulleiterin Petry vom 15.10.2020, welches den Gremiumsmitgliedern am 11.11.2020 per E-Mail zugestellt wurde. Aus Sicht des Vorsitzenden sollte die bisherige Planung sowie der Siegerentwurf für den Grundschulneubau in Bierlingen weiterentwickelt werden. Hierbei soll u.a. geklärt werden, in wie weit noch Potenziale zur Reduzierung der Kosten bzw. Flächen bestehen. Sollte der Gemeinderat sich für einen Standort in Wachendorf entscheiden, präferiert der Vorsitzende Variante B.

Im weiteren Verlauf erfolgt eine umfangreiche Diskussion zur Notwendigkeit des Baus einer Schulsporthalle, zu möglichen Übergangslösungen während der Bauphase, zur Förderfähigkeit der vorliegenden Varianten, zur generellen Finanzierung der Maßnahme und zum weitergehenden Entscheidungsverfahren im Gemeinderat.

Bürgermeister Noé erteilt Schulleiterin Ute Petry als sachkundige Einwohnerin das Wort.

Frau Petry führt aus, dass Sie ihr Amt als Schulleiterin mit der ihr gegebenen Versprechung der Entwicklung des Schulstandortes hin zu einer Ganztageschule angetreten habe. Mittlerweile sei viel Zeit vergangen und man habe sich aus ihrer Sicht bei den Beratungen mehrfach im Kreis gedreht. Fakt ist, dass die Starzacher Grundschule bisher immer ein Bewegungsprofil hatte. In diesem Schuljahr müsste das Bewegungsprofil der Grundschule neu beantragt werden. Dies schiebe sie derzeit, weil dies nicht guten Gewissens gemacht werden könne, da die Mehrzweckhalle nicht den entsprechenden Anforderungen genüge. Der Gemeinderat sollte baldmöglichst zu einer Entscheidung kommen, da durch eine mögliche Bauphase weitere Zeit verstreichen wird.

Gemeinde Starzach		Blatt 424
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.21

(Drucksache 135/2020)

§ 3

Öffentlich

Bürgermeister Noé spricht sich abschließend für eine Realisierung am Standort Bierlingen aus. Eine Schulsporthalle nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben sei aus seiner Sicht für eine zukunftsfähige Ganztageschule unumgänglich. Die Finanzierung der Maßnahme habe die Verwaltung bereits mehrfach benannt. Als nächster Schritt sollten in einem ausgewählten Gremium unter Beteiligung der Gemeinderatsfraktionen und der Verwaltung mögliche Entscheidungskriterien ausgearbeitet werden. Hierfür ist ein Termin Mitte Januar 2021 vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahme wird im Zuge der Haushaltsplanerstellung 2021 weiter beleuchtet. Eine endgültige Entscheidung sollte das Gremium im März 2021 treffen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung in Wachendorf zur Kenntnis.

Anschließend wird der von Seiten der Verwaltung formulierte Beschlussvorschlag, wonach für die Weiterentwicklung des Grundschulstandortes Bierlingen entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2021 bereitzustellen sind, per Geschäftsordnungsantrag mit **5 Gegenstimmen** (GR Annerose Hartmann, GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß, GR Michael Volk, GR Monika Obstfelder) dahingehend abgeändert, dass das Wort „Bierlingen“ gestrichen wird.

Abschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Weiterentwicklung des Grundschulstandortes, entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2021 bereitzustellen.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** auf der Grundlage eines Geschäftsordnungsantrags von Bürgermeister Noé den Beschluss, den **Tagesordnungspunkt 6** (Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Starzach) **vorzuziehen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 425
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	502.11

(Drucksache 136/2020)

§ 4

Öffentlich

Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Starzach

Hier: Antrag Herr Klöble auf Unterstützung der Gemeinde, Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Ares Klöble und Herrn Dr. Veas zum Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende führt aus, dass für ihn die Sicherstellung der (haus-)ärztlichen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Starzach seit Jahren einer der wichtigsten Zukunftsaufgaben ist. Über viele Jahre hinweg stehe er deshalb in regelmäßigen Kontakt mit Herrn Dr. Wolfgang Veas und Herrn Ares Klöble. Gleiches gilt für weitere angehende bzw. praktizierende Ärzte die ihm namentlich bekannt sind. Die Gemeinde hat im Jahr 2014 die Möglichkeit ergriffen, über den Hausärzteverband Baden-Württemberg auf sich aufmerksam zu machen und nach einem Hausarzt zu suchen. Auch stand er in Kontakt mit sogenannten Headhuntern um ggf. über diesen Weg die hausärztliche Versorgung sicherzustellen. Erfreulicherweise war eine derartige Suche nicht notwendig, da Herr Dr. Veas Herrn Klöble zunächst zur Mitarbeit in der vorhandenen Arztpraxis und danach zur Übernahme der Praxis gewinnen konnte.

Seit 01.04.2019 hat Herr Ares Klöble, Facharzt für Allgemeinmedizin und Anästhesie, die Praxis am bisherigen Standort übernommen und wird dabei nach wie vor durch Herrn Dr. Veas unterstützt. Im Rahmen der Praxisübernahme unterstützte die Gemeinde Herrn Ares Klöble bei der Antragstellung zum Aktionsprogramm „Landärzte“ durch einen entsprechenden finanziellen Aufstockungsbeitrag. Am 21.10.2020 fand zwischen dem Vorsitzenden, Herrn Klöble und Herrn Dr. Veas ein weiteres Gespräch bzgl. der hausärztlichen Versorgung in Starzach statt. Bei diesem Gespräch wurde deutlich, dass Herr Klöble weiter in Starzach praktizieren möchte. Hierbei setzt Herr Klöble auf die Unterstützung der Gemeinde. In welcher Form und in welchem Umfang ist noch nicht näher definiert, weshalb heute durch den Gemeinderat zunächst eine Art Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte.

Herr Klöble stellt sich und seine Praxisplanung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Er geht hierbei auf die voraussichtlich im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis teilnehmenden Ärzte, das notwendige nichtärztliche Personal, die vorgesehenen Öffnungszeiten, die Versorgungsschwerpunkte, das vorgesehene Raumkonzept, den weiteren Zeitplan und die aus seiner Sicht denkbaren Varianten hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinde ein.

Herr Dr. Veas ergänzt, dass er in den letzten Jahren viele Gespräche mit Interessenten am Erwerb seines Arztsitzes geführt habe. Schlussendlich habe er jedoch lediglich Absagen erhalten. Die meisten Ärzte wollen nach seiner Einschätzung heutzutage nicht mehr selbständig tätig sein und der Standort Starzach entspricht nicht den Vorstellungen der Ärzte bzw. deren Familien. Des Weiteren sehe er keine Möglichkeit, das vorgestellte Konzept am derzeitigen Praxisstandort umzusetzen, zumal er mittlerweile aus familiären Gründen Eigenbedarf an den Räumlichkeiten habe.

Gemeinde Starzach		Blatt 426
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	502.11

(Drucksache 136/2020)

§ 4

Öffentlich

GR Hubert Lohmiller findet das vorgestellte Konzept sehr gut. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde gestalte sich aus seiner Sicht jedoch schwierig. Um sich dies leisten zu können sollten bei der Grundschulerweiterung Abstriche gemacht werden. Weitergehend möchte er wissen, wie die Fördermöglichkeiten aussehen und ob sich Herr Klöble auch eine Umsetzung in einem anderen Teilort vorstellen könnte.

Herr Klöble antwortet, dass er nur sehr ungern aus Bierlingen in einen anderen Teilort gehen würde.

Bürgermeister Noé antwortet, dass ein Förderprogramm zur ärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten existiert. Dies sei jedoch, wie viele andere Förderprogramme, meist überzeichnet. Man werde auf jeden Fall alle Fördermöglichkeiten prüfen, wenn ein detailliertes Konzept beschlossen wurde.

Des Weiteren führt Bürgermeister Noé aus, dass die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS) bereits am 13.09.2019 einen entsprechenden Antrag zur Ärzteversorgung in Starzach gestellt hat. Es wurde sich darauf verständigt, den Antrag erst auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mit den Ärzten weitere Gespräche geführt wurden. Da dies nun erfolgt ist, wird der Antrag aufgerufen.

GR Tiana Weiss führt aus, dass mit dem gestellten Antrag Unterstützung für das Vorhaben von Herrn Klöble signalisiert werde.

Bürgermeister Noé erklärt, dass aus seiner Sicht Herr Ares Klöble in seinem Ansinnen von der Gemeinde unterstützt werden sollte. Dadurch könne auf Dauer in Starzach die hausärztliche Versorgung sichergestellt werden. Unter Hinweis auf die entsprechenden Veröffentlichungen der letzten Jahre zeigt sich immer mehr, dass der Trend u.a. zu Gemeinschaftspraxen geht. Er könne sich verschiedene Arten der Unterstützung vorstellen. Konkret könnte er sich einen Investitionskostenzuschuss vorstellen oder gar den Bau eines Ärztehauses wie dies in anderen Gemeinden bereits umgesetzt wurde. Als möglichen Standort sehe er die Hauptstraße im Teilort Bierlingen im Bereich des Feuerwehrhauses. Erste Überlegungen hierzu habe er dem damaligen Gremium in nichtöffentlicher Sitzung vom 28.01.2019 bereits mit Modell vorgestellt. Noch ist unklar, wie eine (finanzielle oder bauliche) Unterstützung konkret aussehen soll bzw. kann. Zunächst gehe es darum, wie der Gemeinderat grundsätzlich zu dem Thema „Unterstützung“ steht. Sollte ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden sieht Herr Klöble vor, dass in spätestens 3 Jahren neue und zukunftsfähige Praxisräume bereitgestellt sind.

Gemeinde Starzach		Blatt 427
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 502.11
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 136/2020)

§ 4

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt im Grundsatz Herrn Klöble zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Starzach zu unterstützen.
2. Zur Konkretisierung der möglichen Unterstützung wird die Verwaltung beauftragt, mit Herrn Klöble zeitnah Gespräche zu führen, den Gemeinderat zu informieren und ggfls. die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

Gemeinde Starzach		Blatt 428
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 460.02

(Drucksache 107/2020)

§ 5

Öffentlich

Kindergartenangelegenheiten

- **Sachstandsbericht**
- **Bedarfsplanung**
- **Konzept zur Weiterentwicklung der Starzacher Kindertageseinrichtungen**

In der Sitzung vom 27.04.2020 wurde die Expertise zur Weiterentwicklung der Kitas vorgestellt und diskutiert. In der Sitzung vom 19.10.2020 wurde der ehemalige Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2020 erneut auf die Tagesordnung genommen, um einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen. Im damals gefassten Beschluss des Gemeinderats wurde die Verwaltung beauftragt, einen Sachstandsbericht zu den Daten der Kindertageseinrichtungen vorzulegen sowie bei der Planung nach der von GR Dr. Harald Buczilowski am 30.04.2020 vorgeschlagenen Weise, Schritt A bis F, vorzugehen und die Daten kurzfristig zusammenzutragen, auszuwerten sowie eigene Schlussfolgerungen zu ziehen.

A) Bestandsdarstellung

Was den Bestand an Kindergartenplätzen betrifft, so hat sich seit der Analyse von Frau Kenntner und der Sitzung vom 27.4.2020 daran nichts geändert. Auf die Expertise und die in der Drucksache 14/2020 gemachten Aussagen wird hiermit verwiesen. Die in der Drucksache 14/2020 zur Bedarfsplanung 20/2021 gemachten Angaben treffen nach wie vor zu. Für das Kita-Jahr 2020/2021 sind alle Plätze bereits vergeben mit Ausnahme eines VÖ-Platzes (Verlängerte Öffnungszeit) in Felldorf. Es gibt Wartelisten in Bierlingen, Börstingen und Wachendorf. Allerdings haben sich pandemiebedingt diese Wartelisten verkürzt, da vermutlich aufgrund der unsicheren Betreuungssituation mit Kita-Schließungen und Quarantänegefahr einige Eltern ihre Elternzeit verlängert und den gewünschten Aufnahmetermin verschoben haben. Trotzdem können im laufenden Kita-Jahr nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, auch für neuzuziehende oder derzeit noch nicht angemeldete Kinder ist kein Platz mehr vorhanden. Dadurch sind aktuell aber weniger u3-Kinder in den Einrichtungen, weshalb die aktuelle Betreuungsquote im u3-Bereich nur bei knapp 40 % liegt und damit im Vergleich zu 67 % im Januar 2020 sehr deutlich unter der bisherigen Quote. Bei der Annahme der künftigen Betreuungsquote sollte nach Ansicht der Verwaltung dieser Wert deshalb keine Berücksichtigung finden. Betrachtet man das Aufnahmealter der Kinder, so ergibt sich, dass in den letzten Jahren annähernd 100 % der Kinder deutlich vor dem 3. Geburtstag in die Kita kommen.

B) Anforderungen aus der „Kenntner-Studie“

Die Aufstellung zeigt, dass das Raumprogramm in den Kitas den Anforderungen nicht mehr entspricht und somit selbst bei gleichbleibender Kinderzahl ein Erweiterungsbedarf besteht. Die Schaffung weiterer Gruppen in den bestehenden Räumlichkeiten ist damit nicht möglich.

Gemeinde Starzach		Blatt 429
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 107/2020)

§ 5

Öffentlich

C) Voraussage für die Entwicklung der Kinderzahlen bis 2035

Aufgrund der Übereinstimmung der Daten des Statistischen Landesamtes (StaLa-Daten) für 2020 mit den aktuellen Zahlen der Gemeinde, werden die StaLa-Daten 2020 bis 2035 auch als Basis der weiteren Berechnungen herangezogen. Die Betreuungsquoten der ü3-Kinder bewegen sich seit Jahren im Bereich von 95 %, mit nur geringen Abweichungen. Die Betreuungsquoten bei den unter Dreijährigen (u3) sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und lagen in Starzach bei 62 % zum 01.01.2018 und 67 % zum 01.01.2020. Die jährliche Statistik des Landkreises gibt die Quote mit 50 % an, wobei allerdings die unter Einjährigen mit eingerechnet sind, die in den Starzacher Kitas noch nicht aufgenommen werden, sondern im Bedarfsfall von Tageseltern betreut werden. Auf 2 Jahrgänge bezogen entspricht dies einer Quote von 75 %.

D) Mehrbedarfe aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Kinderzahlen

Aus den Zahlen des statistischen Landesamtes ergibt sich, dass in den folgenden 10 Jahren zwischen 55 und 60 Plätze für u3-Kinder und zwischen 128 und 147 Plätze für ü3-Kinder benötigt werden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Derzeit verfügt die Gemeinde über 96 Plätze für ü3-Kinder und bis zu 50 Plätze für u3-Kinder, wobei nur 20 dieser Plätze Krippenplätze sind, die übrigen 30 sind Plätze in altersgemischten Gruppen. Das bedeutet, für jeden dieser 30 Plätze muss ein weiterer Platz freigehalten werden, wodurch sich die Zahl der Plätze für über Dreijährige stark vermindert. Altersgemischte Gruppen sind ein gutes Instrument, um kurzfristig Engpässe im u3-Bereich zu bewältigen und wenn in Einrichtungen nur wenige Kinder unter 3 angemeldet sind. Zur dauerhaften Bedarfsdeckung für Krippenkinder sind sie aber, auch in pädagogischer Hinsicht, nicht sinnvoll. Deshalb empfiehlt die Expertise von Frau Kenntner die Schaffung weiterer 4 Krippengruppen. Durch den Bau von 3 zusätzlichen Krippengruppen und damit verbunden der Herausnahme der u3-Plätze aus den altersgemischten Gruppen würden maximal 60 Plätze für über Dreijährige mehr zur Verfügung stehen. Mehr Plätze für Kinder unter 3 Jahren entstehen in diesem Fall jedoch nicht. Nach den vorliegenden Zahlen werden allerdings nur maximal 50 zusätzliche Plätze für über Dreijährige benötigt. Daraus folgt, dass mindestens 5 u3-Plätze in der Altersmischung erhalten werden könnten. Damit könnte der Bedarf für u3-Kinder in den nächsten Jahren voraussichtlich weitgehend abgedeckt werden, ebenso der Bedarf für über Dreijährige. Die „Kenntner-Studie“ geht, wie bereits erwähnt, von 4 zusätzlichen Krippengruppen aus. Ob man insgesamt 5 oder 6 Krippengruppen zur Bedarfsdeckung benötigt, hängt von der Entwicklung der Betreuungsquote ab.

E) Folgerungen für die einzelnen Standorte

Die Folgerungen für die Standorte ergeben sich aus der „Kenntner-Studie.“ Der Zuwachs bei den Kinderzahlen dürfte sich, wie auch in der Studie erwähnt, in den Ortsteilen Bierlingen und Wachendorf ergeben, während es in Börstingen und Felldorf eher bei den derzeitigen Zahlen bleiben dürfte.

Gemeinde Starzach		Blatt 430
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 107/2020)

§ 5

Öffentlich

F) Prioritätenliste der Verwaltung

Priorität 1:

Anbau einer zusätzlichen Krippengruppe an die Kita Wachendorf zuzüglich Nebenräume und Essensraum. Dieser Anbau sollte aufgrund des dringenden Platzbedarfs noch im 1. Halbjahr 2021 zumindest planerisch umgesetzt/abgeschlossen und ab der 2. Jahreshälfte realisiert werden.

Priorität 2:

Neubau oder Anbau von 2 neuen Krippengruppen und den zur Erfüllung der Mindeststandards notwendigen zusätzlichen Räume in Bierlingen. Aufgrund des dringenden Platzbedarfs sollte schnellstmöglich mit der Planung begonnen bzw. die bisherigen Planungen fortgesetzt werden.

Die Kosten für diese Maßnahmen der Priorität 1 und 2 werden von der Verwaltung mit ca. 5 Millionen Euro (brutto, ohne mögliche Förderung) veranschlagt. Die Ertüchtigung des Gebäudes Kita Felldorf und ein Neubau der Kita Börstingen kann zunächst aufgeschoben und je nach Verfügbarkeit von Finanzmitteln realisiert werden.

GR Stefan Schweizer spricht die Möglichkeit der Schaffung eines Waldkindergartens an und nimmt Bezug auf einen Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, welcher am Freitag, 18.12.2020, um 16.20 Uhr per Mail bei der Verwaltung einging. Er habe das entsprechende Verfahren zur Einrichtung eines Waldkindergartens bei der Gemeinde Neustetten im Zuge seiner Tätigkeit als Revierförster mitbekommen und entsprechende Informationen erhalten. Demnach könnte die Einrichtung eines Waldkindergartens gegenüber einer baulichen Lösung an den Bestandsgebäuden deutlich günstiger realisiert werden (100.000 € bis 200.000 €). Die Planungsphase wäre ca. 1 Jahr. Starzach hat viele Waldgebiete, in denen dies grundsätzlich realisierbar wäre. Denkbar wäre zum Beispiel der Bereich in der Nähe des Sportplatzes Wachendorf. Das Angebot könnte sich an die über Dreijährigen richten, sodass in den Bestandskindergärten entsprechend mehr Kapazität für die unter Dreijährigen vorhanden wäre. Ein breites Interesse am Angebot eines Waldkindergartens ist nach seiner Ansicht vorhanden und könnte durch eine Abfrage durch die Verwaltung belegt werden.

GR Manuel Faiß, GR Tiana Weiss und GR Hans-Peter Ruckgaber sprechen sich für eine parallel zu den vorgeschlagenen baulichen Lösungen zu realisierende Waldkindergarten-Gruppe aus, da aus Ihrer Sicht alleine durch einen Waldkindergarten die Kapazitätsprobleme nicht gelöst werden können.

GR Hans-Peter Ruckgaber findet die Priorisierung durch die Verwaltung vor dem Hintergrund der auszuweisenden neuen Baugebiete in Starzach richtig.

Gemeinde Starzach		Blatt 431
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 107/2020)

§ 5

Öffentlich

Bürgermeister Noé antwortet, dass bereits in Börstingen tagesweise ein waldpädagogisches Konzept stattfindet. Eine Abfrage sollte aus seiner Sicht erst dann durchgeführt werden, wenn diese ganz konkret formuliert werden kann. Denn im Falle einer allgemeinen Interessensabfrage, ob grundsätzlich ein Waldkindergarten eingerichtet werden soll, werden die meisten Rückmeldungen dies befürworten. Es spiele schlussendlich aber für viele beispielsweise eine entscheidende Rolle, in welchem Teilort der Waldkindergarten angesiedelt ist. Er befürworte grundsätzlich eine Interessensabfrage, auch wenn er bisher eine größere Nachfrage nach einem Waldkindergarten in Starzach nicht wahrgenommen habe. Da aus seiner Sicht die baulichen Lösungen hierdurch nicht entfallen können, könne er sich ebenfalls eine Abfrage und ggfs. Realisierung parallel zu den baulichen Lösungen vorstellen. Da die Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen mittlerweile dringlich ist, sollte jedoch nicht mit einer Entscheidung für oder gegen bauliche Lösungen bis nach der Auswertung einer möglichen Interessensabfrage abgewartet werden. Hinsichtlich der Standortfrage werde er im Nachgang zur Sitzung das Gespräch mit GR Stefan Schweizer suchen.

GR Tiana Weiss spricht sich dafür aus, neben Priorität 1 (Anbau Standort Wachendorf) und Priorität 2 (Anbau/Neubau Standort Bierlingen) auch eine Priorität 3 (Neubau Standort Börstingen) in der heutigen Sitzung festzulegen. Dies sei ein wichtiges Zeichen für den Kindergartenstandort Börstingen.

GR Hubert Lohmiller stimmt dem so zu. Insbesondere aufgrund der Baufähigkeit des Gebäudes in Börstingen sollte frühestmöglich reagiert werden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass eine Festlegung immer mit der finanziellen Situation zu vereinbaren ist. Deshalb habe er sich bei der Vorstellung der Thematik für den Weg entschieden, die Ertüchtigung des Standortes Börstingen noch nicht konkret zeitlich zu fixieren, sondern dies gedanklich festzuhalten, um bei besserer Finanzlage zu reagieren. Es stimme außerdem nicht, dass das Kindergartengebäude in Börstingen baufällig sei. Die Decke wurde im Sommer 2020 saniert, als Wasser eingedrungen ist. Dies wurde dem Gemeinderat unter einem separaten Tagesordnungspunkt einer Gemeinderatssitzung damals mitgeteilt. Aktuell ist das Gebäude somit sicher und nicht baufällig. Sollte sich der Zustand in Zukunft deutlich verschlechtern, dann könnte das ehemalige Schulgebäude oder die ehemalige Lehrerwohnung zur Unterbringung der Kindertagesstätte verwendet werden.

GR Tiana Weiss möchte wissen, wie die Verwaltung auf eine Investitionssumme von 5 Mio. € für die Erstellung von 3 Krippengruppen kommt.

Der Vorsitzende führt aus, dass dies ein Erfahrungswert auf der Grundlage von Investitionen in anderen Kommunen sei.

GR Hans-Peter Ruckgaber kann diese Schätzung anhand von Erfahrungen in der Gemeinde Bodelshausen bestätigen.

Gemeinde Starzach		Blatt 432
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 107/2020)

§ 5

Öffentlich

Nach eingehender Beratung werden die zu beschließenden Beschlussanträge einvernehmlich festgelegt.

Es wird wie folgt

abgestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung **einstimmig** zur Kenntnis.
2. Bei **3 Enthaltungen** (GR Manuel Faiß, GR Michael Volk, GR Iris Kieser) und **1 Gegenstimme** (GR Tiana Weiss) stimmt der Gemeinderat der von der Verwaltung vorgeschlagenen Prioritätenliste grundsätzlich zu.
3. Bei **1 Enthaltung** (GR Monika Obstfelder) wird beschlossen, dass die Verwaltung dem Gemeinderat Referenzen von Architekturbüros zukommen lassen wird.
4. Bei **2 Enthaltungen** (GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß) und **1 Gegenstimme** (GR Monika Obstfelder) wird die Verwaltung beauftragt, eine Interessensabfrage zur Schaffung einer WaldKigaGruppe bei der Elternschaft durchzuführen.
5. Bei **3 Enthaltungen** (GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder, GR Iris Kieser) wird die Verwaltung beauftragt, dem Gemeinderat die Ergebnisse der Umfrage vorzustellen und ein Konzept zur Umsetzung zu erstellen.
6. Bei **3 Enthaltungen** (GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder, GR Iris Kieser) wird beschlossen, dass der Gemeinderat dann erneut über die weitere Vorgehensweise beraten soll.

Gemeinde Starzach		Blatt 433
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	055

(Drucksache 126/2020)

§ 6

Öffentlich

Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte der Gemeinde Starzach

GR Hans-Peter Ruckgaber erklärt sich für befangen und rückt vom Ratstisch ab.

Seit dem Jahr 2003 bietet der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst den Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, ihr Gehalt in eine zusätzliche, kapitalgedeckte Altersvorsorge umzuwandeln. Viele Kommunen und kommunalnahe Betriebe nutzen in diesem Zusammenhang für ihre Beschäftigten (ist rechtlich für Beamte nicht möglich) die Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Sparkassen-Finanzgruppe. Nutzen Arbeitnehmer*innen die Vorteile der Entgeltumwandlung (steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG), entfallen für die Gemeinde Starzach als Arbeitgeberin Teile der Steuerfreiheit zur ZVK-Umlage (gem. § 3 Nr. 56 EStG) und gleichzeitig fällt zusätzliche Pauschalsteuer (gem. § 40b EStG) an.

Die ÖBAV (Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH, Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe) Unterstützungskasse bietet der Gemeinde Starzach - und allen Arbeitnehmer*innen der Gemeinde eine attraktive Lösung an. Mithilfe der ÖBAV Unterstützungskasse - einem Durchführungsweg zur betrieblichen Altersversorgung, der durch die Sparkassen-Finanzgruppe speziell dem kommunalen öffentlichen Dienst angeboten wird - entsteht eine für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeberin vorteilhafte Situation durch den Wegfall der steuerlichen Wechselwirkungen zwischen Beiträgen an die ZVK und einer Entgeltumwandlung.

Die Unterstützungskasse als mögliche Alternative / Ergänzung zum bestehenden Versorgungswerk unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten zur bisher bekannten Pensionskasse. Ein markanter Unterschied ist die Portabilität. Bei einer Pensionskasse endet das Vertragsverhältnis mit Ausscheiden des/der Beschäftigten. Bei der Unterstützungskasse bleibt dieses bestehen. Auswirkungen auf der Arbeitgeberinnenseite entstehen nicht, abgesehen davon, dass die Vertragsbeziehung bis zum Rentenbeginn fortgeführt wird. Wandelt ein*e Mitarbeiter*in Entgelt um (und verdient unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen) spart die Arbeitgeberin ihren entsprechenden Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen (ca. 22 % des Umwandlungsbetrags). Diese Sozialversicherungsersparnis kann, in Gänze oder auch zu einem Teil, an die Beschäftigten als freiwillige und soziale Leistung weitergegeben werden (dient als Arbeitgeberinnen-Zuschuss und entspricht einer sozialen Zusatzleistung der Arbeitgeberin zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität). So ist es möglich, bei gleichem Nettogehalt, den Sparbeitrag noch einmal deutlich anzuheben. Bei einer Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis der Arbeitgeberin i.H.v. 22 % bieten wir unseren Beschäftigten eine attraktive Förderung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und positionieren uns als fürsorgliche und attraktive Arbeitgeberin. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist eine Weitergabe mit 15 % für Neuverträge seit 2019 für Arbeitgeber*innen, welche keinem Tarifvertrag unterliegen, verpflichtend.

Gemeinde Starzach		Blatt 434
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 055
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17	
	Nicht anwesend: -/-	
	Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling	
	Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 126/2020)

§ 6

Öffentlich

Die Verwaltung hat mehrere Beratungsgespräche bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchgeführt und jeweils ein Angebot der R+V Versicherungen sowie der Sparkassen Versicherung betriebliche Altersvorsorge (SV bAV) Consulting GmbH angefordert. Die Angebote basierten auf der oben erklärten Grundlage. Die Entscheidung, die betriebliche Altersversorgung nur durch einen Anbieter durchzuführen, war von beiden Anbietern vorgesehen. Nach Prüfung der Gehaltskonten der Mitarbeiter*innen wurde festgestellt, dass sich diese vorwiegend für die Kreissparkasse entschieden haben. Somit hat sich die Verwaltung entschieden, die SV bAV Consulting GmbH als Vertragspartner vorzuschlagen. Bei Einführung der Arbeitgeberbeteiligung sollen auch die bereits bestehenden Verträge miteingeschlossen werden.

Derzeit besteht bei der Gemeinde Starzach lediglich die Pensionskasse als Durchführungsweg. Aufgrund der aufgeführten Vorteilhaftigkeit der Direktversicherung empfiehlt die SV bAV Consulting GmbH und diese ebenfalls als Pendant zur Pensionskasse einzuführen. Es entstehen aus der Einführung der Direktversicherung keinerlei Kosten und der Verwaltungsaufwand ist durch die Abbildung im digitalen Verwaltungsportal der SV bAV Consulting GmbH wesentlich vereinfacht. Die Umsetzung dieses bewährten Konzeptes wird zu einer nachhaltigen Motivation und Bindung der Belegschaft an die Gemeinde Starzach führen. Aufgrund der Aussage der SV bAV Consulting GmbH zeigt die Praxis, dass Arbeitgeber mit einer modernen Versorgungsordnung gerade bei Neueinstellungen qualifiziertes Personal rekrutieren und dauerhaft halten können.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung der betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter der Gemeinde Starzach über die SV bAV Consulting GmbH.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 435
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.291

(Drucksache 139/2020)

§ 7

Öffentlich

**Arbeiten zur Sanierung eines Teilabschnitts der Schulstraße im Teilort Börstingen
mit samt angrenzender Stützmauer**

**Hier: Sachstandsbericht entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen und Beschlussfassung über
die Art der Einfriedung**

Das Gremium verständigt sich **einstimmig** darauf, den Tagesordnungspunkt zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 436
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	043.14

(Drucksache 134/2020)

§ 8

Öffentlich

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“, Ortsteil Felldorf

Hier: Satzungsbeschluss

Frau Hauptamtsleiterin Krieger führt aus, dass der Gemeinderat zuletzt in öffentlicher Sitzung am 30.11.2020 die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgewogen und, soweit erforderlich, die notwendigen Beschlüsse gefasst hat. Einem Satzungsbeschluss stand zu diesem Zeitpunkt noch die nicht ausgeglichene Ökobilanz im Wege. Der Ausgleich der noch fehlenden Ökopunkte konnte inzwischen geplant werden, weshalb in dieser Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Auf Anfrage von GR Annerose Hartmann zu den durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen antwortet Frau Krieger, dass eine Ausgleichsmaßnahme im Zuge einer Bodenaufwertung einzelner landwirtschaftlicher Äcker geplant sei. Es wird hierbei Oberboden anderweitig gewonnen und in den betreffenden Acker eingebracht. Durch diese Bodenaufwertung können Ökopunkte generiert werden. Umgesetzt wird dies im Gewinn „Meizel“ zwischen Bierlingen und Felldorf.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Verwaltung hinsichtlich des konkreten Nutzens für die Natur keine Aussage treffen kann. Hier sollte bei Interesse die Fachbehörde kontaktiert werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** (GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Mühringer Straße“ mit Örtlichen und Textlichen Festsetzungen, jeweils Stand 16.09.2020, Begründung, Stand 09.12.2020, Zeichnerischem Teil, Stand 03.08.2020 und Umweltbericht, Stand 06.12.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 437
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 127/2020)

§ 9

Öffentlich

**Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“,
Ortsteil Börstingen nach § 12 BauGB**

**Hier: - Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss**

Frau Hauptamtsleiterin Krieger führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2019 der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach“ gefasst hat. In der Zwischenzeit wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger sowie den Büros GAUSS Ingenieurtechnik GmbH und HPC die Planungsunterlagen erstellt. Weiterhin ist im Ablauf der Erstellung des Umweltberichts ein Biotop aktenkundig geworden, das im Bereich der zu überbauenden Grundstücksfläche liegt. Um dieses Biotop zu Gunsten der Garagen entfernen zu können, musste beim Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Ursprünglich war im September 2019 angedacht worden, die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchzuführen. Bei der Durchführung nach § 12 Baugesetzbuch ist die Bauleitplanung eng an das Vorhaben und den Vorhabenträger gekoppelt. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Anlage Teil des Bebauungsplans. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das geplante Vorhaben in einer bestimmten Frist umzusetzen. Die Verwaltung schlägt vor, die Bebauungsplanänderung weiter zu verfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** (unter Abwesenheit von GR Kornelia Lohmiller) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“ mit den Planunterlagen Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung (jeweils Stand 07.12.2020) dem zeichnerischen Teil, Stand 03.12.2020 sowie dem Umweltbericht, Stand 03.12.2020.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Gemeinde Starzach		Blatt 438
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 129/2020)

§ 10

Öffentlich

Aufstellung Abrundungssatzung „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf

**Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss**

Frau Krieger führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020, fortgesetzt am 28.07.2020, der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 11 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst hat. Am 19.10.2020 folgte dann unter Tagesordnungspunkt 13 der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen, die eine Änderung der Grundzüge der Planung zur Folge haben. Deswegen kann in heutiger Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Aufgrund eines neuen Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind seit August diesen Jahres Streuobstwiesen in besonderem Maße geschützt. Laut einer ersten Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tübingen fällt das hier überplante Gebiet unter diesen neuen Schutz. Dass geschützte Streuobstwiesen vorhanden sind, ist aber für den Satzungsbeschluss nicht schädlich. Vor Umsetzung der Bebauung und notwendigen Baumfällungen muss jedoch vom Vorhabenträger eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt beantragt werden. Ebenfalls sind möglicherweise spezielle Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Es handelt sich bei diesem Vorgang um den ersten dieser Art, der seit Aufnahme der neuen Schutzvorschrift in das Bundesnaturschutzgesetz beim Landratsamt zu bearbeiten ist. Der Vorhabenträger wurde von der Verwaltung über diesen Sachverhalt informiert. Die Verwaltung unterstützt weiterhin das Vorhaben der Antragsteller.

Anschließend fasst der Gemeinderat jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen **Beschlüsse** (Einzelbeschlüsse siehe beigefügte Synopse).

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abrundungssatzung "Oberer Mühleweg" mit zeichnerischem Teil (Stand 07.12.2020), textlichen Festsetzungen, Begründung (jeweils Stand 06.10.2020) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 05.10.2020).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020, Stand 07. Dezember 2020

1. Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 26 66, 72016 Tübingen, eingegangen am 25.11.2020

• Anregung:

I. Raumordnung

Keine Anregungen oder Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

II. Boden und Gewässer

Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.

III. Naturschutz

Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Wir verweisen auf die Untere Naturschutzbehörde.

• Stellungnahme: nicht erforderlich

• Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis**.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 23.11.2020

• Anregung:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in die Abrundungssatzung empfohlen:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Hirrlinger Mühlen" wird hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

- Stellungnahme: nicht erforderlich.
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis**.

3. **Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 17.11.2020:**

- Anregung: mit der o. g. Abrundungssatzung wird ein neues Wohngebiet mit ca. 3.400 qm am Ortsrand von Wachendorf ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der Bereich als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen. Es ergeben sich keine Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Der Regionalplan sieht für Starzach eine Bruttowohndichte von 55 Einwohnern/ha vor. Im Gebiet der Abrundungssatzung müssten acht Wohnungen gebaut werden, um diese Dichte zu erreichen. Bei der Errichtung von nur zwei Einfamilienhäusern würde nur eine Bruttowohndichte von ca. 14 Einwohnern/ha erwartet werden können.

Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, dem künftigen Bedarf an kleineren Wohneinheiten und dem überwiegenden Bestand an großen Wohnungen in Starzach regen wir an, im Gebiet mehrere kleinere Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorzusehen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Benachrichtigung nach Inkrafttreten.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis**.

4. **Landratsamt Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 19.11.2020**

- Anregung:

I. Naturschutz

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

1. Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die Abrundungssatzung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Hierdurch entfällt zwar die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung, die Pflicht, die umweltbezogenen Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt davon allerdings unberührt.

II. Methodenstandard der Artenschutzprüfung

Zum Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPC AG, Stand 05.10.2020) vorgenommen, die im Wesentlichen auf einer Ermittlung der Habitatstrukturen am 24.09. und 02.10.2020 basiert. In Anbetracht der mit dem Streuobstbestand gegebenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Auswirkungen der Planung ist uns mit Bedauern aufgefallen, dass als Basis für die artenschutzrechtliche Bewertung keine Arterfassungen nach Methodenstandard vorgenommen wurden. Auch wenn pauschale Ersatzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse vorgesehen sind, verbleibt eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der Betroffenheit vorkommender Arten.

Dies kann dazu führen, dass aufgrund konkreter Hinweise Nachkartierungen erforderlich werden, die zu einer erheblichen Zeitverzögerung des kommunalen Planverfahrens führen können. In Relation zu notwendigen Streuobstpflanzung sowie ergänzenden Untersuchungen in punkto Totholzkäfer wird der nicht regelkonforme Ansatz akzeptiert, da es ca. 1 Jahr dauern würde, bis die Ergebnisse der Geländeerhebungen vorliegen.

III. Artenschutzprüfung

Insbesondere die älteren Bäume des Streuobstbestandes weisen mit ihren verschiedenen Strukturen, darunter auch tiefe Stamm- und Asthöhlen, ein hohes Lebensraumpotenzial auf. Da keine Untersuchung im Hinblick auf eine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen wurde, muss eine solche zumindest für Vögel und Fledermäuse unterstellt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher, wie vorgesehen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Seitens des Gutachters wurde an 6 Bäumen im Plangebiet ein Habitatpotential für Fledermäuse als Sommerquartier und an 7 Bäumen ein Habitatpotential für Höhlenbrüter festgestellt. Als Ersatz werden für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei künstliche Quartiere für Fledermäuse und zwei Nistkästen für Höhlenbrüter vorgeschlagen und in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Demnach ergeben sich 14 Nistkästen für Höhlenbrüter. In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und den Bebauungsplanunterlagen werden dagegen 12 Nistkästen benannt. Die Anzahl ist entsprechend anzupassen, zumal sich bei mehreren Bäumen mehrere geeignete Quartiere befinden und ein Ausgleich nur pro Quartierbaum vorgenommen wird. Die vorhandenen drei Nistkästen sind ebenfalls umzuhängen oder zu ersetzen.

Die Fledermauskästen und Nistkästen sind so bald wie möglich, spätestens vor Beginn der Aktivitätszeit der Fledermäuse bzw. vor Beginn der Brutperiode, die auf die Entfernung der Bäume folgt, an geeigneten Stellen im Umfeld anzubringen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde eine Dokumentation mit den Standorten der künstlichen Nisthilfen vorzulegen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind, wie festgesetzt, die Bäume nur außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen, d.h. zwischen November und Februar, zu fällen. Gleiches gilt für die vollständige Räumung des Brennholzlagers.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird kein Vorkommen des streng geschützten Totholzkäfers Eremit (*Osmoderma eremita*) angenommen aufgrund fehlender Meldung im entsprechenden TK-Quadranten.

In einer früheren Untersuchung wurde unweit des Plangebietes auf dem Friedhof von Wachendorf die streng geschützte Totholzkäferart Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*) nachgewiesen, dessen Habitate sich auch in alten Obstbäumen befinden können. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Streuobst

Entsprechend § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Der im Bereich des Plangebietes vorkommende Streuobstbestand entspricht diesen Voraussetzungen.

Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW ist eine Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart nur mit einer Genehmigung zulässig. Entsprechend Absatz 3 sind Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen und zwar vorrangig durch Neupflanzung.

Eine Genehmigung könnte nur erteilt werden, wenn die Gemeinde Starzach eine Streuobstneupflanzung im Umfang des insgesamt betroffenen Streuobstbestandes (ca. 5.300 m²) vornimmt. Der Ausgleich des über das Plangebiet hinausgehenden, funktional zusammenhängenden Streuobstbestandes ist notwendig aufgrund des entfallenden Rechtsstatus für die verbleibenden Flächen und verdeutlicht sich auch durch die sich ergebende erhebliche Verringerung der naturschutzfachlichen Wertigkeit.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb gemeindeeigener Grundstücke müssen entweder über eine dingliche Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) oder eine Baulast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde gesichert sein.

Der formlose Antrag auf Ausnahme ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dem Antrag ein Ausgleichskonzept beizufügen.

IV. Landwirtschaft

Bedenken und Anregungen, (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1. Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Durch die Planungen des BPlans Oberer Mühleweg werden rund 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Bei den Flurstücken handelt es sich um Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Östlich des geplanten Baugebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Die davon ausgehenden Emissionen wurden bereits 2018 vom Stallklimadienst des RP Tübingen mit dem EDV-Programm GERDA untersucht. Die prognostizierte Belastungshäufigkeit kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine unzumutbaren Belästigungen mit Gerüchen zu erwarten sind. Das Plangebiet wird nicht über dem erlaubten Richtwert von 10 Prozent der Jahresstunden mit Gerüchen belastet.

Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer im Baugebiet werden darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Hofstellen sowie Außenbereichsgrundstücke mit Beeinträchtigungen (Gerüche, Lärm, Staub, Pflanzenschutzmaßnahmen, usw.) verbunden sein kann. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

Das Flurstück 2903 wird landwirtschaftlich genutzt. Die künftige Erschließung des Flurstücks ist sicherzustellen.

Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung.

V. Vermessung und Flurneuordnung

SG Flurneuordnung

Vorbemerkung

Das überplante Gebiet liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 20.05.2019 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 11.06.2019 rechtskräftig geworden.

1. **Bedenken und Anregungen** (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

- Die alten Flurstücksgrenzen und -nummern sind nicht mehr gültig und sollten im Zeichnerischen Teil im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr aufgeführt werden. In anderen Planteilen werden Sie als „ehemals“ bezeichnet, was stimmig ist.
- Die Planunterlagen bauen auf dem seit dem 11.06.2019 rechtsgültigen Zustand auf. Dies betrifft alle Flurstücksgrenzen und -nummern in allen Planteilen. Die Änderung vom 14.02.2020 (FN 2018/8) wurde ebenfalls berücksichtigt, allerdings fehlt die Änderung vom 15.07.2020 (FN 2020/1). Es handelt sich dabei um die Teilung von Flst.Nr. 2904. Sollte dies relevant sein, ist die Änderung in den entsprechenden Planteilen darzustellen.

SG Vermessung

1.1 Rechtsgrundlage

§ 45 BauGB Bodenordnung

1.2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Neue Abgrenzung

2 Bedenken und Anregungen

(gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

VI. Verkehr und Straßen

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Da die bestehende Zufahrtsstraße (Feldweg) eine geänderte Nutzung erfährt, sind im Einmündungsbereich zur Straße „Oberer Mühleweg“ die Sichtfelder nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen einzuhalten. Diese Sichtbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind stets von sichtbehindernden Einflüssen (z.B. Bauliche Anlagen, Bepflanzungen ...) freizuhalten. Hiermit wird auch nochmals explizit auf die bestehende Aufstellfläche vor der Zufahrt beim Grundstück 223 bzw. 2867 hingewiesen.

- Stellungnahme:

- o Zu III.:

Die Berechnung der benötigten Habitatpotentiale ergibt sich zum einen aus dem bestehenden Baumbestand von sechs Obstbäumen, der auf der anderen Seite von einem bereits bestehenden Nistkasten ersetzt wird. Die Zahl der geforderten neuen Nistkästen von 12 kann deswegen beibehalten werden, da bereits ein Nistkasten vorhanden ist, der weiterverwendet wird.

Der Große Goldkäfer ist nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher in Bebauungsplanverfahren nicht untersuchungsrelevant. Da es ökologisch sinnvoll ist, wurde den Vorhabenträgern empfohlen, bei den Baumfällarbeiten eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Sollte ein „Mulmbaum“ unter den zu fällenden Bäumen sein, kann der betroffene Stammabschnitt an verbleibende Bäume im Umfeld angelehnt werden und die Käfer sich weiterentwickeln.

- o Zu IV.2: Wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

- o Zu V: Die ehemaligen Flurstücksnummern werden zur besseren Übersicht mit aufgeführt. Der Hinweis Sichtfelder und Aufstellfläche wird zur Kenntnis genommen.

- Beschlussfassung: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme **einstimmig** zu.

5. Stadt Rottenburg am Neckar, Postfach 29, 72101 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 09.11.2020

- Anregung:

Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.

Da im Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbaufläche dargestellt ist bedarf es in diesem Fall keine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans.

- Stellungnahme: nicht erforderlich

- Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis** (in Abwesenheit von GR Stefan Schweizer).

6. Unitymedia / Vodafone GmbH, Postfach 10 20, 34020 Kassel, eingegangen am 03.11.2020

- Anregung: gegen die Planung haben wir keine Einwände.

- Stellungnahme: nicht erforderlich

- Beschlussfassung: Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis** (in Abwesenheit von GR Stefan Schweizer).

7. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 10.11.2020**

- **Anregung:**

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Oberer Mühleweg in Starzach-Wachendorf. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.

- **Stellungnahme:** nicht erforderlich
- **Beschlussfassung:** Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis**.

8. **Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tuttlingen, eingegangen am 22.10.2020**

- **Anregung:**

Zu unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2018 (*zum Bebauungsplan Oberer Mühleweg*) haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete Email-Adresse Netzplanung-Sued@neze-bw.de genutzt werden.

- **Stellungnahme:** nicht erforderlich
- **Beschlussfassung:** Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme **einvernehmlich Kenntnis**.

Gemeinde Starzach		Blatt 439
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 130/2020)

§ 11

Öffentlich

**Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“
im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB**

Hier: - Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss

Das Gremium verständigt sich **einstimmig** darauf, den Tagesordnungspunkt zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 440
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Bucziloski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	043.14

(Drucksache 143/2020)

§ 12

Öffentlich

Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit

Die Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit, hauptsächlich für öffentliche Gemeinderatssitzungen, ist bereits seit längerer Zeit ein Thema, welches Verwaltung und Gemeinderat beschäftigt. Die Notwendigkeit kam regelmäßig in der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen bei Gemeinderatssitzungen zur Sprache. Besucherinnen und Besucher der Sitzungen beanstandeten des Öfteren, dass im Sitzungssaal im Rathaus Starzach-Bierlingen die Beratung des Gemeinderats im Besucherraum, aufgrund der akustischen Gegebenheiten des Raumes, nicht verständlich genug ist.

Insgesamt bei zwei Gemeinderatssitzungen, einmal im Jahr 2015 und einmal im Jahr 2019, wurde bereits eine entsprechende Anlage des Herstellers Beyerdynamic getestet. Angeboten wird die Anlage von der Firma Beer GmbH aus Gärtringen. Das Feedback von Gemeinderat, Verwaltung und Besucher/-innen war durchweg sehr positiv.

Im Zuge eines (elektronischen) Umlaufverfahrens gemäß § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verwaltung am 04.12.2019 deshalb versucht, noch im Haushaltsjahr 2019 eine Beschaffung zu ermöglichen. Zwar war zu diesem Zeitpunkt kein Auszahlungsansatz im Haushaltsplan 2019 vorhanden, jedoch hätte aus Sicht der Verwaltung im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Beschaffung vollzogen werden können. Im Rahmen des Umlaufverfahrens wurde die Beschaffung zu diesem Zeitpunkt jedoch mit einer Gegenstimme abgelehnt. Da ein Umlaufverfahren Einstimmigkeit erfordert, reichte eine Gegenstimme zur Ablehnung des Vorschlags aus. Begründet wurde die Ablehnung hauptsächlich durch das Fehlen eines Vergleichsangebotes.

Folglich hat die Verwaltung entsprechende Auszahlungsmittel in den Haushaltsplan 2020 in Höhe von 26.000 € aufgenommen (siehe Haushaltsplan 2020, Seite 74, lfd. Nr. 9). Mehrfach hat die Verwaltung nach entsprechender Aufforderung durch einzelne Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ darauf hingewiesen, dass eine Beschaffung in der haushaltsrechtlichen Interimszeit nicht möglich ist, da es sich hierbei nicht um eine dringliche oder gar unabweisbare Auszahlung im Sinne der rechtlichen Regelungen handelt.

Da das Landratsamt Tübingen, Abteilung Kommunalaufsicht, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 mit Schreiben vom 07.07.2020 zwar bestätigt, aber mit Auflagen verbunden hat (konkrete Darstellung bis zum 30.09.2020, wie die eingeplanten pauschalen Kürzungen und die globalen Minderaufwendungen finanziert werden können), wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre beschlossen. Die Beschaffung einer Akustikanlage war hiervon auch betroffen.

Gemeinde Starzach		Blatt 441
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	043.14

(Drucksache 143/2020)

§ 12

Öffentlich

Ein entsprechender Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, datiert vom 02.12.2020 und bei der Verwaltung per E-Mail am 03.12.2020 eingegangen, wurde zur Thematik gestellt. Hierbei wird die Anschaffung einer mobilen Anlage beantragt.

Die Verwaltung hat in der Gemeinderatssitzung am 23.11.2020 den Haushaltszwischenbericht 2020 vorgestellt. Hierbei wurde deutlich, dass zwar mit einem negativen Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt zu rechnen ist, dieses sich jedoch gegenüber der Haushaltsplanung etwas geringer darstellt. Hinsichtlich der liquiden Mittel ist zum Jahresende mit einem positiven Bestand zu rechnen, der jedoch nicht an den gemäß § 22 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgesehenen Soll-Bestand heranreicht.

Die Verwaltung sieht es als vertretbar an, aufgrund der aktuellen Haushaltsentwicklung die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO, bezogen auf die Beschaffung der genannten Akustikanlage, aufzuheben und im Haushaltsjahr 2020 noch eine Beschaffung zu beauftragen. Eine Beschaffung begründet sich aus Sicht der Verwaltung hauptsächlich darin, dass eine deutlich höhere Flexibilität erreicht werden kann. Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie werden Gemeinderatssitzungen wechselweise in der Mehrzweckhalle Wachendorf und im Bürgerhaus Bierlingen abgehalten. Da ein mobiles System angeschafft werden soll, wäre die Handhabung an beiden Sitzungsorten identisch und das bereits im Oktober 2020 angeschaffte Aufnahmegerät könnte in gleicher Weise angeschlossen und eine Tonbandaufnahme, unabhängig vom Sitzungsort, gemacht werden. Auch wird erreicht, dass der Aufwand für die Verwaltung während den Gemeinderatssitzungen (z.B. Desinfizieren von Mikrofonen nach jedem Wortbeitrag infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie) geringer wird. Die Begründungen zum Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ kann die Verwaltung nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere die schlechte Nachvollziehbarkeit von Wortbeiträgen aufgrund der Größe der genutzten Räumlichkeiten sieht die Verwaltung nicht, sofern die Gemeinderäte konsequent die aktuell schon vorhandenen Mikrophone verwenden. Auch muss von Seiten der Verwaltung erneut betont werden, dass bereits seit der Sitzung vom 19.10.2020, zumindest am Sitzungsort Mehrzweckhalle Wachendorf, Tonbandaufnahmen der Gremiensitzungen erfolgen.

Insgesamt liegen der Verwaltung 2 Angebote vor. Das Angebot der Firma Beer GmbH ist hierbei aus Wirtschaftlichkeitsgründen zu favorisieren. Außerdem kommt hinzu, dass die Anlage bereits zweimal getestet wurde und hierbei qualitativ überzeugt hat. Deshalb befürwortet die Verwaltung die Beschaffung gemäß Angebot 1. Hinsichtlich des Umfanges wird die Notwendigkeit gesehen, die angebotenen „Komponenten für mobilen Einsatz“ ebenfalls in diesem Zuge mit zu beschaffen. Einzelne Zubehörteile, wie beispielsweise Blenden, Steckerleisten, Wandhalterungen, etc. werden nur bei Bedarf bestellt.

Gemeinde Starzach		Blatt 442
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 043.14
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 143/2020)

§ 12

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** (GR Manuel Faiß) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 GemHVO in Bezug auf die Auszahlungsmittel im Finanzhaushalt 2020 zur Beschaffung einer Akustikanlage für die Gremienarbeit.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine mobile Akustikanlage des Herstellers „Beyerdynamic“ bei der **Firma Beer GmbH aus Gärtringen** im Gesamtwert in Höhe von **26.131,75 €** noch im Haushaltsjahr 2020 zu bestellen. Hinsichtlich der optionalen Angebote wird die Verwaltung im Nachgang zur Hauptbestellung die Notwendigkeit prüfen und ggfs. einzelne Elemente nachbestellen.

Gemeinde Starzach		Blatt 443
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	131

(Drucksache 142/2020)

§ 13

Öffentlich

**Vergabeentscheidung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans
für die Gemeinde Starzach**

Das Gremium verständigt sich **einstimmig** darauf, den Tagesordnungspunkt zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 444
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	020.051

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

**Hier: Videositzungen des Gemeinderats, § 37a Gemeindeordnung
Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen**

Frau Krieger führt aus, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 21.10.2019 unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 eine neue Hauptsatzung für die Gemeinde Starzach sowie eine neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen hat. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen verändert, sodass eine Anpassung notwendig geworden ist.

Mit Beginn der Corona-Pandemie sind auch die Sitzungen der kommunalen Gremien in den Fokus gerückt. In Zeiten, in denen soziale Kontakte beschränkt und Veranstaltungen verboten werden, wurde deutlich, dass eine neue Regelung für die Anwesenheit von Gremiumsmitgliedern in Sitzungen aus der Gemeindeordnung (GemO) gefunden werden muss. Lange mussten die Städte und Gemeinden im Land auf belastbare Handlungsanweisungen der Landesregierung zum Umgang mit Präsenzsitzungen warten. Zuerst wurde aus dem Innenministerium kommuniziert, dass eine entsprechende Regelung in eine der Corona-Verordnungen aufgenommen werden soll. Am Ende hat sich die Landesregierung dann aber für eine längerfristige Regelung entschieden und am 7. Mai 2020 den § 37a GemO als Gesetz beschlossen.

Der neue Paragraph lautet:

„§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Gemeinde Starzach		Blatt 445
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	020.051

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Durch Einführung der neuen Vorschrift in der Gemeindeordnung wurde klargestellt, dass die Durchführung von Videositzungen statt Präsenzsitzungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Zuerst muss es sich um eine notwendige Sitzung handeln, der Tagesordnungspunkt muss also nicht verschoben werden können. Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zum Kommunalverfassungsrecht vom 20. Mai 2020 dazu angehalten, die Häufigkeiten und die Dauer von Sitzungen während der Corona-Pandemie auf das unbedingt notwendige zu beschränken. Sowohl der Gemeindetag als auch das Innenministerium haben nochmals deutlich klargestellt, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung auch weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gremiumsmitglieder im Sitzungsraum ausgehen. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen für die Durchführung von Videositzungen möglich:

- a) Bei der Verhandlung über Gegenständen einfacher Art nach § 37 Abs. 1 S. 2 GemO, die auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnten. In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörden angehalten, diesen Begriff weiter auszulegen als bisher.

Für Gegenstände einfacher Art gibt es also die Möglichkeit einer Präsenzsitzung, einer Videokonferenz oder des schriftlichen bzw. elektronischen Verfahrens. Die Wahl des Verfahrens hat der Vorsitzende des Gemeinderats zu treffen.

- b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Videositzung nur dann gewählt werden, wenn die Präsenzsitzung ansonsten aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Welche Szenarien als „schwerwiegende Gründe“ herangezogen werden können, zählt § 37a Abs. 1 GemO nicht abschließend auf. Während der aktuellen Corona-Pandemie wäre der Tatbestand des Seuchenschutzes einschlägig. Ob ein schwerwiegender Grund vorliegt und deswegen die Sitzung als Videositzung einberufen wird, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO unter Berücksichtigung der aktuellen Situation. Eine Abstimmung mit dem Ältestenrat im Vorhinein wird empfohlen.

Im Fall der Anwendung des § 37a GemO sind sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen zulässig. Es dürfen jedoch keine Wahlen durchgeführt werden, da das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet werden kann. Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 GemO) bildet ein tragendes Prinzip für die Gremienarbeit. Auch bei der Durchführung von Videositzungen ist er zu beachten. Das bedeutet, dass eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum sicherzustellen ist, sodass Interessierte die Möglichkeit haben, der Verhandlung zu folgen. Eine zusätzliche Live-Übertragung im Internet ist auch zulässig. Technisch ist bei der Durchführung von Videositzungen zu beachten, dass die teilnehmenden Gremiumsmitglieder durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton zugeschaltet sein müssen.

Gemeinde Starzach		Blatt 446
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	020.051

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein. Eine Telefonkonferenz würde es nicht zulassen, alle Gremiumsmitglieder zweifelsfrei zu identifizieren und darf deswegen nicht durchgeführt werden. Auch die Durchführung von Hybridsitzungen ist mit dem neuen § 37a GemO möglich, also Sitzungen, bei denen lediglich ein Teil der Gremiumsmitglieder anwesend sind und das restliche Gremium sich per Video zuschaltet. Auch hier sind die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 37a GemO und auch der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 GemO zu beachten. Es muss sich also um Beratungsgegenstände einfacher Art handeln oder es liegt ein schwerwiegender Grund vor. Die per Video zugeschalteten Gremiumsmitglieder müssen für die Zuschauer*innen auf einer Leinwand sichtbar und die Wortbeiträge für alle hörbar sein. Die Sitzung muss in der Einladung durch den Bürgermeister explizit als Hybridsitzung klassifiziert werden. Das Zuschalten einzelner Ratsmitglieder in eine regulär eingeladene Sitzung ist vom § 37a GemO nicht abgedeckt. In diesem Fall gelten die zugeschalteten Ratsmitglieder als nicht anwesend und können nicht an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, sondern der Sitzung lediglich als Zuschauer*in folgen.

Grundsätzlich muss die Durchführung von Videositzungen in der Hauptsatzung implementiert werden. Bis Ende des Jahres 2020 konnte aufgrund der Öffnungsklausel in § 37a Abs. 3 GemO davon abgesehen werden. Der Gemeindetag hat für diesen neu aufzunehmenden Passus folgenden Textvorschlag herausgegeben, der als § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach aufgenommen werden soll:

„§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten diese Regelungen entsprechend.“

In den vergangenen Sitzungen wurde probeweise eine Tonaufzeichnung der Redebeiträge durchgeführt. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht aus § 38 GemO. Deswegen ist sie grundsätzlich auch ohne Zustimmung der Redner zulässig. Das gilt auch für die Einwohner*innen, die sich während der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen zu Wort melden. Es ist laut Stellungnahme des Kommunalamts jedoch ratsam, den Umgang mit der Aufzeichnung von Wortbeiträgen in der Geschäftsordnung festzuhalten, um den formellen Verlauf der Sitzungen zu regeln und den Datenschutzaspekten gerecht zu werden. Unabhängig von einer Regelung zur Aufzeichnung von Redebeiträgen in der Geschäftsordnung besteht in diese Aufzeichnungen kein Einsichtsrecht für Gremiumsmitglieder oder Einwohner*innen, da es sich dabei lediglich um ein Hilfsmittel zur Protokollerstellung handelt. Die Probeläufe der Tonaufzeichnungen haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Die Protokollführung wird dadurch deutlich erleichtert. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, den neuen Passus in der Geschäftsordnung aufzunehmen. Es wäre im Selbstorganisationsrecht des Gemeinderats möglich zusätzlich in der Geschäftsordnung zu regeln, dass Redner, die nicht dem Gremium angehören, verlangen können, dass ihre Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 447
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 020.051
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17	
	Nicht anwesend: -/-	
	Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling	
	Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Aus Sicht der Verwaltung ist das aber nicht notwendig, da die Aufnahmen ausschließlich zur Protokollerstellung dienen. Des Weiteren wird in der Niederschrift auch weiterhin nicht der Wortlaut, sondern das Ergebnis der Aussagen durch die Beteiligten sowie der Beratungen festgehalten. Daran soll auch mit der dauerhaften Verwendung von Tonaufzeichnungen nichts geändert werden.

Deswegen soll unter § 19a folgender Passus in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach aufgenommen werden:

„Tonaufzeichnungen

- (1) Zur Fertigung der Niederschrift kann die Verwaltung Tonaufnahmen von der Sitzung anfertigen. Es handelt sich um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht.*
- (2) Die Tonaufnahmen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nur für die zur Fertigstellung und Aufzeichnung der Niederschrift verantwortlichen Personen zugänglich sind.“*

Unter anderem aufgrund von technischen Herausforderungen hat sich die Verwaltung bisher dagegen entschieden, eine Videositzung durchzuführen. Es ist aus Sicht der Verwaltung auf jeden Fall ratsam, die Hauptsatzungsänderung durchzuführen, um diesen Spielraum auch nach Ende der Übergansklausel aus § 37a Abs. 3 GemO nutzen zu können. Dadurch eröffnet sich nicht nur in der aktuellen Corona-Pandemie die Möglichkeit, auf wechselnde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Gemeinderatsbeschluss, der während einer Videokonferenz gefasst wurde, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden ist. Es steht zu befürchten, dass beispielsweise durch technische Probleme während der Beratung Beschlüsse möglicherweise angreifbar werden. Um dies zu vermeiden, könnten aber in jedem Fall Hybridsitzungen durchgeführt werden, bei denen nur so viele Gremiumsmitglieder anwesend sind, dass auch bei Ausfall der Technik ein beschlussfähiges Gremium im Sitzungssaal anwesend ist. Die Verwaltung hat in den letzten Monaten verschiedene Vorarbeiten getätigt, um die Umsetzungen von Videokonferenz- oder Hybridsitzungen möglich zu machen. Das bedeutet insbesondere die Beschaffung von Videokonferenz-Software, die datenschutzkonform ist, oder auch technische Aufrüstungsarbeiten an der Internetleitung in der Halle Wachendorf.

Bürgermeister Noé verweist auf einen Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft. Starzach“, welcher am Sonntag, 20.12.2020, um 15.26 Uhr per Mail bei der Verwaltung eingegangen ist. Nachdem auf Nachfrage des Vorsitzenden kein Mitglied der genannten Fraktion den Antrag vorstellen möchte, übernimmt dies Bürgermeister Noé. Insbesondere geht er hierbei auf den Vergleich mit einer dem Landkreis Tübingen angehörigen Stadt ein, welche eine Einsichtnahme der Tonbandaufzeichnungen von Sitzungen für Stadträte im Rahmen ihrer Geschäftsordnung ermöglicht. Er verliest hierzu die Stellungnahme, die ihm der Oberbürgermeister der Stadt am heutigen Tag zugesandt hat. Daraus wird klar, dass es sich um eine Altregelung handelt, die möglicherweise rechtlich überprüft werden sollte. Weiterhin sei klar, dass ein Vergleich aufgrund der Zuständigkeit von unterschiedlichen Rechtsaufsichtsbehörden ohnehin nicht ohne weiteres möglich ist.

Gemeinde Starzach		Blatt 448
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 020.051
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Die Verwaltung halte sich streng an die Ausführungen der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen, um eine rechtssichere Handhabung zu gewährleisten. Die Kommunalaufsicht teilte der Verwaltung schriftlich mit, dass nach ständiger Rechtsprechung und Ansicht von Landesdatenschutzbeauftragten eine Fertigung von Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen zulässig ist, wenn die Aufzeichnung nur den für die Fertigstellung und Aufzeichnung der Niederschrift verantwortlichen Personen zugänglich ist und bis zur Löschung sicher aufbewahrt wird. Er verstehe den Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ dahingehend, dass der Verwaltung hinsichtlich der rechtlichen Klärung des Sachverhaltes misstraut werde. Inhaltlich werde er im Falle einer positiven Beschlussfassung des Änderungsantrags eine kommunalrechtliche Überprüfung des Beschlusses herbeiführen lassen. Des Weiteren sollte zumindest die im Änderungsantrag formulierte Bezeichnung „Oberbürgermeister“ im Falle eines Aufrufes zur Beschlussfassung geändert werden, da dies für die Gemeinde Starzach nicht zutreffend ist.

GR Rolf Pfeffer führt aus, dass es hinsichtlich des Änderungsantrags nicht um Misstrauen gegenüber der Verwaltung gehe, sondern um die effiziente Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremiumsmitgliedern und Protokollant. Aber wenn dies rechtlich nicht möglich sei, dann könne der Antrag auch verworfen werden.

Nach kurzer Beratung innerhalb der ZS-Fraktion wird der Änderungsantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“, unverändert in der Ursprungsversion, zur Beschlussfassung aufgerufen.

Dieser wird bei **3 Enthaltungen** (GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Kornelia Lohmiller, GR Hubert Lohmiller) und **7 Gegenstimmen** (GR Monika Obstfelder, GR Michael Volk, GR Annerose Hartmann, GR Iris Kieser, GR Manuel Faiß, GR Tiana Weiss, Bürgermeister Noé) **abgelehnt** (nachfolgend der Wortlaut des abgelehnten Änderungsantrags):

1. Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden auf Datenträger aufgenommen und (öffentlicher/nicht-öffentlicher Teil getrennt) als Audiodatei archiviert.
2. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Dateien erfolgt nicht. Alleiniger Zweck des Archivs ist die Ermöglichung der Information über zurückliegende Sitzungsverläufe.
3. Die Mitglieder des Gemeinderats, der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung können die Audiodateien in den Räumen der Stadtverwaltung anhören. Die Berechtigung der Verwaltungsmitarbeiter zum Anhören wird vom Bürgermeister geregelt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Befangenheit bleiben unberührt.
4. Ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Abhören der Tonbandaufzeichnungen besteht nicht.

Gemeinde Starzach		Blatt 449
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	020.051

(Drucksache 132/2020)

§ 14

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach einzufügen.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** (GR Thomas Hertkorn) und **2 Gegenstimmen** (GR Hans Joachim Baur, GR Rolf Pfeffer) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 19a in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach einzufügen.

Schließlich fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 450
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr. 047.1
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17	
	Nicht anwesend: -/-	
	Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling	
	Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 141/2020)

§ 15

Öffentlich

Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Starzach in Abo-Verteilung

Im Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Starzach in Abo-Verteilung mit dem Verlag Nussbaum Medien Horb & Ko. KG werden in erster Linie der Umgang mit Bildrechten, das Impressum, der Umgang mit Internetveröffentlichungen des Amtsblattes, Formate, der Abopreis und das Redaktionssystem definiert. Der Vertrag soll ab 01.01.2021 für drei Jahre Gültigkeit haben. Aus wirtschaftlichen Gründen ist der Nussbaumverlag gezwungen, die Preise anzupassen. Dies wurde dem Gemeinderat bereits im Mai 2020 im Rahmen der Bekanntmachungen mitgeteilt. Das Abo beträgt aktuell als Printausgabe mit Briefkastenzustellung 16,40 €/Halbjahr, als Online-Abo Plus 13,94 €/Halbjahr. Zusätzlich ist die Zahl der jährlichen Sollseiten (kostenfrei) von 1.248 auf 1.152 Seiten gesunken. Jede weitere Seite kostet die Gemeinde 39 € (netto).

Die Gemeinderatsfraktion „Bürgervertretung Starzach (BVS)“ hat in ihrem Antrag vom 16.08.2020 vorgeschlagen die Abopreise des Amtsblattes zu senken, indem im redaktionellen Teil eine stehende Gewerbeliste das Amtsblatt mitfinanziert. Dabei ging es der Gemeinderatsfraktion „BVS“ um eine Senkung des Abopreises und um eine Förderung des Starzacher Gewerbes. Nach Rücksprache mit dem Nussbaumverlag und anderen Verlagen ist ein solches Modell nicht realisierbar und wird auch nicht praktiziert. Als Gründe hierfür wurde die strikte Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil genannt. Mischformen wären vor dem Hintergrund der schwierigen Aktivierung der Gewerbetreibenden und des verwaltungstechnischen Mehraufwandes nicht machbar.

Die Gemeindeverwaltung hat aber bereits im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprojektes zwei Auflagen der Gewerbebroschüre veröffentlicht. Hier zeigte sich, dass die Aktivierung der Gewerbetreibenden nur mäßig gelang, obwohl die Gemeinde die Gewerbebroschüre mit einem Beitrag in Höhe von 2.500 € subventionierte. Die Gemeindeverwaltung arbeitet aber im Hinblick auf die Optimierung der gemeindeeigenen Homepage an einer aktuellen digitalen Gewerbeliste. Eine kostenfreie Verteilung ist natürlich ebenfalls möglich, wenn die Gemeinde im Rahmen einer Vollverteilung die Kosten für alle Haushalte vollständig übernimmt. Die Kosten hierfür wurden den Gemeinderäten mitgeteilt. Die Abopreise anderer Verlage für ähnlich große Gemeinden mit ähnlicher hoher Abo-Zahl liegen im Schnitt zwischen ca. 14 € und 17 € pro Halbjahr. Ein Anbieterwechsel würde die Abopreise vermutlich nicht oder nur marginal senken.

Die Gemeindeverwaltung trägt den vorgeschlagenen Vertragsentwurf des Nussbaumverlages mit. Die bereits im Mai kommunizierten Preissteigerungen sind vor dem Hintergrund der wegbrechenden Werbeeinnahmen annehmbar und nachvollziehbar. Dies betrifft nicht nur die Gemeinde Starzach, sondern ist in Baden-Württemberg die Regel. Insbesondere bei der Veröffentlichung gemeindeeigener Inhalte soll in der Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, platzsparende Formate zu wählen (Fließtext), damit die Sollseitenzahl nicht überschritten wird. Damit sollen Mehrkosten vermieden werden. Die Gemeindeverwaltung Starzach spricht sich nochmals explizit für die Beibehaltung des Nussbaumverlages als Dienstleister für die Herstellung und den Vertrieb des Starzach Boten aus, da dieser ein zukunftsfähiger Partner ist mit dem die Zusammenarbeit in der Vergangenheit gut funktionierte.

Gemeinde Starzach		Blatt 451
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	047.1

(Drucksache 141/2020)

§ 15

Öffentlich

Der von der Gemeinderatsfraktion „BVS“ gestellte Antrag kann von der Gemeindeverwaltung aus den genannten Gründen nicht mitgetragen werden. Eine vollständige Kostenübernahme durch die Gemeinde bei Verteilung an alle Haushalte ist vor dem Hintergrund der Haushaltssituation nicht umsetzbar. Dennoch ist die Gemeindeverwaltung bereit vor dem Hintergrund der Gewerbeförderung ein digitales, zeitgemäßes Angebot aufzubauen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **4 Enthaltungen** (GR Annerose Hartmann, GR Manuel Faiß, GR Iris Kieser, GR Michael Volk) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Ratifizierung des Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde Starzach und dem Verlag Nussbaum Medien Horb GmbH & Ko.KG.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 452
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	020.06

(Drucksache 91/2020/1)

§ 16

Öffentlich

**Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung
der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen**

Das Gremium verständigt sich **einstimmig** darauf, den Tagesordnungspunkt zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 453
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	880.61

(Drucksache 128/2020)

§ 17

Öffentlich

Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Starzach

Hier: Erneute Beratung

Das Gremium verständigt sich **einstimmig** darauf, den Tagesordnungspunkt zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 454
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	503

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Aktuelle Corona-Situation

Der Vorsitzende führt aus, dass sich zum aktuellen Zeitpunkt (21.12.2020) insgesamt 206 Personen in Starzach in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben mussten. Aktuell sind derzeit 8 Personen infiziert und 13 Personen sind in häuslicher Absonderung.

Gemeinde Starzach		Blatt 455
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	752.04

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Grabaushub Friedhöfe

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass der in Starzach seit vielen Jahren tätige Dienstleister bezüglich der Grabaushebungen auf den Friedhöfen in Sulzau und Wachendorf seine Preise stark erhöhen muss. Dies veranlasse die Verwaltung, eine entsprechende Neuausschreibung der Leistungen zeitnah vorzunehmen.

Gemeinde Starzach		Blatt 456
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	022.215

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Mitteilungen von Informationen an Dritte aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende spricht erneut die Abfrage, ob einzelne Gemeinderäte und Beschäftigte der Verwaltung Mitteilungen an die Presse aus nichtöffentlicher Sitzung gemacht haben, an. Da er bereits mehrfach nachgefragt habe und immer noch 5 Rückmeldungen aus der Fraktion „Zukunft.Starzach“ fehlen, werde er die Abfrage nun abschließen lassen und die fehlenden Rückmeldungen protokollieren.

Gemeinde Starzach		Blatt 457
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.13

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Angrenzerbenachrichtigung

Bürgermeister Noé führt aus, dass auf Markung Horb-Mühlingen auf einem Flurstück (Flst. Nr. 891) eine Auffüllung mit Erdreich stattfinden soll. Die Gemeinde Starzach ist Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes. Die Verwaltung sieht hierbei keine Möglichkeit, als Angrenzerin eine entsprechende Auffüllung zu verhindern.

Gemeinde Starzach		Blatt 458
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	855.0

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Nachhaltigkeitsprämie Wald

Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung einen Antrag im Zusammenhang mit dem Förderprogramm des Bundes über die Gewährung einer Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (Nachhaltigkeitsprämie Wald) gestellt hat.

Gemeinde Starzach		Blatt 459
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	112.221

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Sperrung Landesstraße L370

Wie erwartet werde die Landesstraße L370 zwischen Börstingen und Sulzau wegen Baumfällarbeiten im Zeitraum vom 21.12.2020 bis 23.12.2020 gesperrt. Überraschend sei, dass per E-Mail vom 18.12.2020 eine weitere Sperrung im Bereich der Kreuzung mit Abzweigungen in Richtung Haigerloch, Starzach und Horb Eutingen-Weitingen im Zeitraum vom 07.01.2021 bis 09.01.2021 vorgesehen sei. Die Gemeinde Starzach wurde hierbei nicht formell in das Verfahren einbezogen.

Gemeinde Starzach		Blatt 460
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	580

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Bepflanzung Grünfläche am Parkplatz Grundschule

Auf entsprechende Nachfrage aus der Bevölkerung gibt der Vorsitzende bekannt, dass im Rahmen der Neubepflanzungsaktion im Bereich des Parkplatzes an der Grundschule Sommerflieder, Krokus und Narzissen gepflanzt werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 461
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	592.5

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Wanderparkplatz Felldorf

Hinsichtlich einer Anfrage aus der Fragstunde für Einwohner/-innen, Kinder und Jugendliche aus der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020 kann Vollzug gemeldet werden. Das Schild am Wanderparkplatz im Teilort Felldorf wurde von Seiten des Bauhofes wieder beidseitig einsehbar gemacht, indem der Pflanzenbewuchs zurückgeschnitten wurde.

Gemeinde Starzach		Blatt 462
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Baugebiet „Brühl III“

Hinsichtlich der im Gemeinderat beschlossenen Ausführungsvariante zum Baugebiet „Brühl III“ im Teilort Wachendorf stellt der Vorsitzende nochmals klar, dass eine Realisierung unter Wegfall des im nördlichen Bereich ursprünglich vorgesehenen Gehwegs (aus Richtung Brühlstraße kommend) gemäß Beschlusslage angestrebt werde. Er habe im Rahmen des anhängigen Rechtstreitverfahrens über die Anwälte den Kontakt zur Gegenseite gesucht, jedoch bisher noch keine Rückmeldung zu deren Positionierung in dieser Angelegenheit erhalten.

Gemeinde Starzach		Blatt 463
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	047.45

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

75 Jahre Tagblatt

Bürgermeister Noé verweist auf eine Anzeigenschaltung der Gemeinde Starzach, welche im Zuge der Veröffentlichungen zum Jubiläum „75 Jahre Tagblatt“ erschienen ist.

Gemeinde Starzach		Blatt 464
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	131.51

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Rechtstreit Feuerwehruniformen

Der Vorsitzende führt aus, dass bezüglich des Rechtstreits zwischen der Gemeinde und der Firma Satema aus Reutlingen das Verfahren abgeschlossen sei und die Gemeinde auf ganzer Linie gewonnen habe. Inhaltlich ging es um den Streitpunkt der rechtzeitigen und passgenauen Lieferung von Feuerwehruniformen für sämtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Starzach.

Gemeinde Starzach		Blatt 465
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 960.041

§ 18

Öffentlich

Bekanntgaben

Jahresspende Kreissparkasse Tübingen

Auch dieses Jahr spendet die Kreissparkasse Tübingen wiederum 5.000 € an die Gemeinde für einen sozialen Zweck. Verwendet wird die Spende für Beschaffungen in der Kindertagesstätte Bierlingen (Spielebene für den Innenbereich, Sonnensegel). Der Vorsitzende dankt der Kreissparkasse Tübingen für ihr soziales Engagement.

Gemeinde Starzach		Blatt 466
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 21. Dezember 2020	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Heinzmann, GR Michael Rilling Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	022.32

§ 19

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Von Seiten der Gemeinderäte werden keine Fragen an den Vorsitzenden gerichtet.

zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderat: